



Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Tönning vom 04.12.2018 (Schmutzwasserbeseitigungsbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 6) und der §§ 1, 2, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein S.69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 04.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Tönning betreibt eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Tönning über die Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung).
2. Die Stadt Tönning erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss im öffentlichen Bereich (Anschlussbeiträge) zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Der Deckungsgrad beträgt 100%.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

1. Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Erwerb, den Ausbau oder Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 1 Abs. 4, 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Mit dem Anschlussbeitrag ist auch der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten.
2. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht
 - der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wobei dieser Zuschuss zunächst für einen möglichen Eigenanteil der Stadt Tönning zu verwenden ist, soweit nicht der Zweck des Zuschusses, Förderrichtlinien oder Nebenbestimmungen des Bescheides, mit dem der Zuschusses bewilligt wird, dem entgegenstehen
 - die Kosten für die laufende Unterhaltung,
 - Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Entwässerungsleitungen angeschlossen werden können und für die
 - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach dem geltenden Baurecht bebaubar sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt Tönning zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.



2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsleitungen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Darüber hinaus gilt als ein Grundstück jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Grundstückseigentümers, der aufgrund seiner gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bildet. Ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 Ziff. a. bis h. nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein, entsteht die Beitragspflicht mit Entstehen dieser Vorteilslage.

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Der Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen oder auf denen ein Vorhaben nach §33 BauGB zulässig ist, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bzw. im künftigen Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes (§30 BauGB) bzw. künftigen Bebauungsplanes (§33 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan (§30, 33 BauGB) besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Wegefläche und die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen
 - d. bei Grundstücken, die von einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder §35 Abs. 6 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung,
 - e. bei Grundstücken, die über die sich nach Abs. 2 lit. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Abs. 2 lit. c) der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Reitplatz, Friedhof oder Dauer-Kleingartenanlagen festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der



angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,

- g. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze; Reitplätze, Friedhöfe und Dauer-Kleingartenanlagen), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen 100 % der Grundstücksfläche,
 - h. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) denen ein Vorteil durch die öffentliche Einrichtung geboten wird, geteilt durch die GRZ 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
3. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach §4 Absatz 4 dieser Satzung Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30m als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei Bruchzahlen stets auf volle Zahlen abzurunden sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse,
 - c. ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, wird die Zahl der Vollgeschosse durch Teilung der höchstzulässigen Höhe der baulichen Anlagen durch 3,50 m bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken bzw. 2,30 m bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken ermittelt, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
 - d. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl, die sich nach der in der näheren Umgebung rechtlich zulässigen (§ 34 BauGB) Bebauung ergibt,
 - f. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a), e) und Ziffer 2. lit. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchstaben b) und c) überschritten wird,
 - g. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und



Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss, es sei denn, aus der Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird,

2. soweit keine Festsetzungen in einem Bebauungsplan bestehen,
 - a. bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) die sich aus dem zulässigen Maß der Bebaubarkeit ergebende Zahl der Vollgeschosse, für die Bebauung in der näheren Umgebung,
 - b. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
3. sowie im Besonderen,

bei Grundstücken, die mit einem Sakralgebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
4. Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, wenn sie über mindestens drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein gegenüber mindestens einer Außenwand des Gebäudes zurückgesetztes oberstes Geschoss oder ein Geschoss mit mindestens einer geneigten Dachfläche ist ein Vollgeschoss, wenn es über mindestens drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses eine Höhe von mindestens 2,30 m hat; die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt **7,10 €** je m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 weiterer Grundstücksanschluss

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse erhebt die Stadt Tönning einen Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Brutto-Herstellungskosten. Zum erstattungsfähigen Aufwand gehören die Kosten für die Herstellung der Leitungen von der Hauptleitung bis zum Beginn der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Regelungen der §§7 bis 14 dieser Satzung geltend entsprechend.

§ 7 Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.
2. Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- und/oder Teileigentum.



§ 8 Vorauszahlungen auf die Beitragspflicht

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanales in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen (§6) der durch diesen Kanal zu erschließenden Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst. Eine entrichtete Vorauszahlung wird bei Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. §9 gilt entsprechend.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung vor dem Grundstück einschließlich der ersten Anschlussleitung für das jeweilige Grundstück.
2. Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, spätestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Ablösung

1. Vor Entstehung der Beitragspflicht kann die Ablösung des Anschlussbeitrages durch Vertrag zwischen der bzw. dem Beitragspflichtigen und der Stadt Tönning vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Für die Berechnung des Ablösungsbetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Auf den Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht kein Anspruch. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

1. Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Tönning bzw. den von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Ab Kenntnis von einer anstehenden Beitragsveranlagung hat der/die bisherige Eigentümer/in bzw. Erbbauberechtigter/Erbbauberechtigte die Stadt über eine Übertragung des Eigentums oder des Erbbaurechts innerhalb von vier Wochen ab wirksamer Übertragung über diese Änderung der Rechtsverhältnisse zu informieren. Ebenfalls zur Anzeige verpflichtet sind die Rechtsnachfolger des/der bisherigen Eigentümers/in, wenn diese Kenntnis von der anstehenden Beitragsveranlagung haben. Die Anzeige hat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Eintritt des die Rechtsnachfolge begründenden Ereignisses (z. B. Tod des/der bisherigen Eigentümers/in) durch die Rechtsnachfolger zu erfolgen.
2. Die Stadt Tönning und die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er/Sie hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Tönning das



Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen und zu überprüfen.

§ 13 Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Die Stadt Tönning erhebt, verarbeitet und speichert entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten und Grundstücksdaten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.

Dies sind insbesondere

- Namen und Anschriften der Beitragspflichtigen
- Daten über Miteigentumsverhältnisse
- Größe und Lage der Grundstücke
- Nutzungsart der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude
- Beitragspflichtige Fläche
- Höhe der Beiträge und Fälligkeiten
- Informationen zum Anschluss des Grundstückes

2. Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Anschlussbeiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann sich die Stadt Tönning Daten von anderen Stellen übermitteln lassen.

Dies sind insbesondere Daten:

- aus dem beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein geführten Amtlichen Liegenschaftskataster,
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- aus Datenbeständen, die der Stadt Tönning aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind,
- aus den Baulastenverzeichnissen,
- aus den bei der Stadt Tönning geführten Personenkonten,
- aus den bei der Stadt Tönning sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
- aus dem Melderegister,
- aus Mitteilungen der Vorbesitzer oder der Eigentümer
- die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind,
- aus Gewerberegistern, den Kammerregistern, den Genossenschaftsregistern, dem Vereinsregister und aus dem Handelsregister.

Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung erhoben und auf Datenträger gespeichert und weiterverarbeitet werden.

3. Für die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig



- a. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- b. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tönning, den 10.01.2019

Stadt Tönning
- Die Bürgermeisterin -

(Klömmer)

